

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 120/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird als Überschrift für den 2. Abschnitt das Wort „Gemeindevertretung“ eingefügt und lautet die den § 19 betreffende Zeile:

„§ 19 Allgemeine Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gemeindevertretung“

2. Im § 1 Abs 5 wird der Klammerausdruck „(Art 115 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929)“ durch den Klammerausdruck „(Art 115 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG)“ ersetzt.

3. In den §§ 16 Abs 2 Z 3 und 9, 22 Abs 3 und 91 Abs 1 werden jeweils die Worte „des Bundes-Verfassungsgesetzes“ durch die Abkürzung „B-VG“ ersetzt.

4. Der 2. Abschnitt erhält die Überschrift „**Gemeindevertretung**“

5. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Überschrift lautet: „**Allgemeine Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gemeindevertretung**“

5.2. Im Abs 1 werden die Worte „Der Gemeinderat (Gemeindevertretung)“ durch die Worte „Die Gemeindevertretung“ und der Klammerausdruck „(der Gemeindevorsteher)“ durch die Worte „oder der Gemeindevorsteher“ ersetzt.

5.3. Im Abs 3 wird die Wortfolge „der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998“ durch die Abkürzung „GWO 1998“ und im Abs 4 der Klammerausdruck „(Salzburger Gemeindewahlordnung 1974)“ durch den Klammerausdruck „(Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – GWO 1998)“ ersetzt.

6. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 4 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 65/2002“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 5/2008“ ersetzt.

6.2. Im Abs 5 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: „Die Tagesordnung hat als ersten Punkt die Abhaltung einer Fragestunde für Gemeindebürger zu enthalten, in welcher diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretungssitzung Anfragen an den Bürgermeister und an jene Mitglieder der Gemeindevorstellung richten können, die mit der Besorgung der Angelegenheit, auf die sich die Anfrage bezieht, gemäß § 39 Abs 1 beauftragt sind.“

7. Im § 26 Abs 1 wird die Verweisung „gemäß den §§ 88 und 89 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974“ durch die Verweisung „gemäß den §§ 85 und 86 GWO 1998“ ersetzt.

8. Im § 31 Abs 4 entfällt der Satz „; ausgenommen hievon sind Niederschriften über Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.“

9. Im § 32 Abs 2 lautet die lit h:

„h) das Nähere über die Abhaltung der Fragestunde (§ 25 Abs 5 dritter Satz).“

10. Im § 33 Abs 6 wird nach dem Wort „Ersatzmitglied“ die Wortfolge „des betreffenden oder eines anderen Ausschusses“ eingefügt.

11. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Der Bürgermeister wird von der Gesamtheit der Wahlberechtigten in der Gemeinde unmittelbar gewählt, soweit in der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 nicht die Wahl durch die Gemeindevertretung vorgesehen ist.“

11.2. Im Abs 1 vierter Satz wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

11.3. Im Abs 5 erster Satz wird die Verweisung „des § 81 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974, LGBl Nr 72,“ durch die Verweisung „des § 76 GWO 1998“ ersetzt.

12. Im § 42 Abs 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und nach dem zweiten Satz eingefügt: „wenn der in der Reihenfolge nächstberufene Gemeinderat die Urkunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung zur Mitunterfertigung durch den Bürgermeister unterfertigt, ist der jeweils der Reihenfolge nach nächstgereichte Gemeinderat zur Mitunterfertigung berufen.“

13. Im § 45 werden im Abs 3 der Klammerausdruck „(§ 4 Abs 4 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs 4 GWO 1998)“ und im Abs 4 der Klammerausdruck „(§ 4 Abs 3 lit b der Salzburger Gemeindevahlordnung 1974)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs 3 lit b GWO 1998)“ ersetzt.

14. Im § 54 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 wird der Einleitungssatz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Zur Überprüfung der Kassaführung, der laufenden Gebarung und der Jahresrechnung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe hat die Gemeindevertretung einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dem Prüfungsausschuss obliegt weiters die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die sie durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Eine Prüfung solcher Unternehmungen durch den Prüfungsausschuss findet nicht statt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch dazu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Prüfungsausschuss spätestens bei der Behandlung der Jahresrechnung vorzulegen.“

14.2. Dem zweiten Satz des Abs 1 und den lit a bis e wird die Absatzbezeichnung „(1a)“ vorangestellt.

14.3. Im Abs 1a (neu) lautet die lit d:

„d) Sitzungen des Prüfungsausschusses haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden, wobei die Zeitspanne zwischen zwei Sitzungen sieben Monate nicht übersteigen darf. Der Prüfungsausschuss ist auch einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird, und zwar für einen Tag innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung dieses Verlangens.“

14.4. Im Abs 2 wird die Wortfolge „Aufgaben des Überprüfungsausschusses sind die Überprüfung, ob“ durch die Wortfolge „Die Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss hat dahin zu erfolgen, ob“ ersetzt und wird nach der Z 4 angefügt:

„5. die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig ist.“

14.5. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Werden von der Gemeinde einzelne Förderungen oder Subventionen im Ausmaß von mehr als 0,3 % der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben gewährt, ist der vom Förderungs- oder Subventionsempfänger gegenüber der Gemeinde zu erbringende Nachweis über die widmungskonforme Verwendung dem Überprüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Gemeindeamt hat den Überprüfungsausschuss bei der Wahrnehmung der ihm zukommenden Aufgaben zu unterstützen. Dem Überprüfungsausschuss ist volle Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.“

15. Im § 57 Abs 2 wird der vorletzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Eine Verpflichtung, die Bestellung anzunehmen, besteht nicht; die Bestellung kann jederzeit zurückgelegt werden. Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung von der Nichtannahme und der Zurücklegung unverzüglich zu informieren.“

16. Im § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 erster Satz wird das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt und wird vor dem Wort „berichten“ das Wort „zu“ eingefügt.

16.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Verpflichtung des Bürgermeisters zur Berichterstattung gemäß Abs 1 besteht auch dann, wenn 10 % der für die Wahl zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten dies beantragen. Die Antragstellung erfolgt durch Unterschrift in Listen unter Beifügung des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Antragsteller. § 72 Abs 1 zweiter Satz und Abs 3 bis 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis der Antragsprüfung hat die Gemeindegewahlbehörde nur dann mit Bescheid abzusprechen, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht vorliegen. Gegen einen derartigen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

17. Im § 89 Abs 1 wird die Verweisung „der Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998“ durch die Abkürzung „GWO 1998“ ersetzt.

18. Im § 95 Abs 4 entfällt die Fundstellenangabe „LGBI Nr 27,“.

19. Im § 97 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Abs 2 entfällt. Die Abs 3 bis 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(11)“.

19.2. Nach Abs 11 (neu) wird angefügt:

„(12) Die §§ 1 Abs 5, 16 Abs 2, 19 Abs 1, 3 und 4, 22 Abs 3, 25 Abs 4 und 5, 26 Abs 1, 31 Abs 4, 32 Abs 2, 33 Abs 6, 35 Abs 1 und 5, 42 Abs 1, 45 Abs 3 und 4, 54 Abs 1, 1a, 2, 5 und 6, 57 Abs 2, 66 Abs 1 und 1a, 89 Abs 1, 91 Abs 1 sowie 95 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 97 Abs 2 (alt) außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Inhalt des Gesetzesvorhabens zur Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994 lässt sich in fünf wesentliche Punkte gliedern:

Erstens sollen die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Gemeindegewählten und -bürger dadurch verbessert werden, dass als verpflichtender erster Tagesordnungspunkt für Gemeindevertretungssitzungen eine Fragestunde vorgesehen wird, in der sie den Bürgermeister und beauftragte Mitglieder der Gemeindevorstellung mit ihren sonstigen Tagesordnungspunkten betreffenden Fragen konfrontieren können, und dass weiters der Bürgermeister künftig zwingend einmal jährlich sowie auf Antrag von 10 % der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten in einer öffentlichen Gemeindeversammlung über die wichtigsten aktuellen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu berichten hat.

Zweitens sollen die Kompetenzen des Überprüfungsausschusses dahingehend erweitert werden, dass dieser auch die Gebarung von selbständigen Unternehmungen prüfen kann, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die sie sonst tatsächlich beherrscht, sowie dadurch, dass gegenüber der Gemeinde die widmungsgemäße Verwendung von größeren Förderungen und Subventionen nachzuweisen und dieser Nachweis dem Überprüfungsausschuss zuzuleiten ist.

Drittens soll die Möglichkeit der Heranziehung von Ersatzmitgliedern in Ausschüssen erleichtert werden.

Viertens ist eine Neuregelung der Mitunterfertigung von Urkunden, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, dahin notwendig, dass bei Nichtfertigung durch das zunächst berufene Gemeindevertretungsmitglied keine Blockade eintritt.

Das Gesetzesvorhaben wird zum Anlass genommen, verschiedene Verweisungen richtigzustellen oder an die sonst im Landesrecht übliche Art anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG.

3. EU-Konformität:

Der vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Durch die Ausweitung der Kompetenzen des Überprüfungsausschusses und durch die Verpflichtung zur Durchführung von Gemeindeversammlungen ist mit einem Mehraufwand für die Gemeinden zu rechnen, der hier nicht näher beziffert werden kann.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Vom Salzburger Gemeindeverband und von der Abteilung 11 wurde kritisiert, dass der Nachweis der widmungskonformen Verwendung größerer Förderungen und Subventionen nur gegenüber der Gemeinde und nicht gegenüber dem Überprüfungsausschuss, der bloß ein Hilfsorgan der Gemeindevertretung sei, erbracht werden könne. Diesem Einwand wird Rechnung getragen: der der Gemeinde zu erbringende Nachweis ist demnach dem Überprüfungsausschuss zuzuleiten.

Der Salzburger Gemeindeverband hat sich dagegen ausgesprochen, die Sitzungsniederschrift auch betreffend Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, den Fraktionen zu übermitteln. Trotzdem wird an dieser Änderung im Interesse der Fraktionen und der ihnen angehörenden Gemeindevertretungsmitglieder, auf diese Weise informiert zu werden, festgehalten.

Der Salzburger Gemeindeverband hat weiters angeregt, dass die Behandlung von Gegenständen, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, nur in nicht-öffentlicher Sitzung zulässig sein solle. Dieser Anregung ist zu entgegnen, dass § 28 Abs 2 letzter Satz bereits jetzt vorsieht, dass bei der Behandlung von individuellen Personal- und Abgabenangelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Und im Bezug auf sonstige Bescheide kommt § 28 Abs 2 erster Satz zur Anwendung, wonach durch Beschluss der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen werden kann, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Vertraulichkeit der Geschäftsbehandlung erfordern. Insoweit aber die Öffentlichkeit ohne Abstellen auf den Einzelfall generell auszuschließen, scheint etwa im Fall einer Baubewilligung für eine größere Anlage angesichts der zwischen dem Interesse der Gemeindeöffentlichkeit am Projekt und jenem des Genehmigungswerbers an der Geheimhaltung vor der Projektverwirklichung vorzunehmenden Abwägung, die durchaus zugunsten der Transparenz ausfallen kann, überschießend und nicht sachgerecht.

Weitere Bedenken des Salzburger Gemeindeverbandes und der Abteilung 11 richten sich gegen die volle Akteneinsicht des Überprüfungsausschusses auch in individuellen Abgaben-, Entgelt- und Tarifangelegenheiten. Diese Bestimmung steht ohnehin unter dem Vorbehalt der Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten; zum anderen ist es etwa vor dem Hintergrund des Datenschutzgrundrechts und der Amtsverschwiegenheit unproblematisch, die Akteneinsicht zu gewähren, wenn der Betroffene dem zustimmt.

Die über den Gesetzentwurf hinausgehenden Anliegen des Salzburger Gemeindeverbandes, dass künftig die Gemeindevorstellung an Stelle der Gemeindevertretung auch über Pachtverträge entscheiden und dass geringfügige Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen auch der Bürgermeister selbst an Stelle der Gemeindevorstellung abschließen können soll, sind

nicht aufgenommen. Es soll bei der geltenden Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gemeindeorganen verblieben werden.

Nicht aufgegriffen wird schließlich der Wunsch des Salzburger Gemeindeverbandes, dass die sitzungspolizeiliche Befugnis des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch das Recht umfassen solle, die Reihung von Tagesordnungspunkten zu Beginn der Sitzung zu ändern und Tagesordnungspunkte, die nicht durch einen Antrag gemäß § 25 Abs 6 und 8 aufzunehmen waren, abzusetzen. Dadurch könnte nämlich die im § 25 Abs 5 im Sinn der Bürgernähe vorgesehene Neuerung, dass die Tagesordnung als ersten Punkt die Abhaltung einer Fragestunde für Gemeindebürger zu enthalten hat, konterkariert werden.

Der österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, wendet sich angesichts des befürchteten Zusatzaufwands gegen die verpflichtende Fragestunde als ersten Tagesordnungspunkt bei Sitzungen der Gemeindevertretung, gegen die verpflichtende Gemeindeversammlung ohne entsprechenden Bürgerantrag sowie gegen die Verkürzung der Frist für die Einberufung des Überprüfungsausschusses von drei auf zwei Wochen. Auf Grund dieses Vorbringens werden durch das Gesetzesvorhaben aber keine Änderungen vorgenommen, würde doch damit dessen Grundanliegen (siehe Pkt 1 der Erläuterungen) teilweise aufgegeben werden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, 4 und 5.1:

Richtige Überschriften dienen dem schnelleren Überblick über längere Texte, auch Normtexte.

Zu Z 2 und 3:

Die Zitierung des Bundes-Verfassungsgesetzes wird dessen offizieller Bezeichnung und Abkürzung entsprechend vereinfacht.

Zu Z 5.2:

Die Gemeindeordnung 1994 verwendet die Bezeichnung Gemeindevertretung für das Kollegialorgan Gemeinderat und die Bezeichnung Gemeinderat für die Mitglieder der Gemeindevorstellung. Es handelt sich hier daher lediglich um eine Richtigstellung.

Zu Z 5.3, 7, 11, 13 und 17:

An die Stelle der Gemeindevahlordnung 1974 ist schon seit langem die Gemeindevahlordnung 1998 – GWO 1998 getreten.

Zu Z 8:

Der Niederschriftsentwurf, der jeder Fraktion in der Gemeindevertretung vor der Genehmigung in der nächsten Gemeindevertretungssitzung zur Verfügung zu stellen ist, soll alle Tagesordnungspunkte umfassen, auch jene, bei deren Behandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.

Zu Z 6 und 9:

Bisher konnte in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vorgesehen werden, dass am Beginn einer Gemeindevertretungssitzung eine Fragestunde abzuhalten ist. Die Durchführung einer Fragestunde wird nunmehr gesetzlich vorgeschrieben. Sie dient der direkten mündlichen Informationsbeschaffung durch die Gemeindebürgerinnen und -bürger vom Bürgermeister und von Gemeindevorstandsmitgliedern, denen die Besorgung bestimmter Angelegenheiten übertragen worden ist. In der Geschäftsordnung können für die Durchführung der Fragestunde näher ausgestaltende Regelungen getroffen werden.

Zu Z 10:

Künftig soll sich ein verhindertes Ausschussmitglied auch durch ein Ersatzmitglied eines anderen Ausschusses vertreten lassen können.

Zu Z 12:

Nach dem geltenden § 42 Abs 1 sind Verpflichtungserklärungen der Gemeinde vom Bürgermeister und dem in der Reihenfolge des § 35 Abs 6 nächstfolgenden Gemeinderat zu unterfertigen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der nächstfolgende Gemeinderat sich ohne sachlichen Grund weigert, eine entsprechende Erklärung zu unterfertigen. Dies hat zur Folge, dass Beschlüsse von Gemeindeorganen so lange nicht durchgeführt werden können, bis der nicht zur Unterschrift gewillte Gemeinderat seine Meinung ändert oder bis ein (gemäß § 88 Abs 3 GdO 1994 wegen Verletzung der aus § 42 Abs 1 zweiter Satz sich ergebenden Amtspflicht) mögliches Verfahren über den Amtsverlust abgeschlossen und ein neuer Gemeinderat gewählt ist. Um derartige Blockaden von vornherein hintanzuhalten, sollen künftig Verpflichtungserklärungen, um wirksam zu sein, zwar weiterhin von einem weiteren Mitglied der Gemeindevorstellung mit unterfertigt werden müssen (Vier-Augen-Prinzip). Dazu sind aber nicht nur der nächstgereichte Gemeinderat (Vizebürgermeister) berufen, sondern auch die weiteren Gemeinderäte der Reihenfolge nach, wenn der jeweils voraus gereichte die Unterschrift nicht innerhalb bestimmter Frist (ab Abgehen der Aufforderung des Bürgermeisters an ihn) leistet.

Zu Z 14:

Dass auch Eigenbetriebe der Kontrolle durch den Überprüfungsausschuss unterliegen, ist lediglich eine gesetzliche Klarstellung, da es sich dabei um keine eigenen Rechtsträger handelt; sie waren als Teil der Gemeinde schon bisher erfasst. Neu ist (Abs 1), dass auch echt ausgegliederte Unternehmen geprüft werden können, an denen die Gemeinde mit zumindest 50 % beteiligt ist oder die sie trotz einer 50 % nicht erreichenden Beteiligung sonst tatsächlich beherrscht. Unter „Beherrschung“ ist eine Rechtssituation zu verstehen, nach der gegen den Willen der Gemeinde keine Entscheidungen getroffen werden können („Abblocken“) und die Gemeinde einen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik hat (vgl die Judikatur zu Art 126b Abs 2 B-VG, zB VfSlg 10.609, 13.346, 14.096). Der durch die Kontrollunterworfenheit dieser Unternehmen bewirkte Grundrechtseingriff ist jedenfalls verfassungskonform, da die Gebarungsprüfung bei Beherrschung durch die öffentliche Hand, zu der selbstverständlich auch Gemeinden gehören, im Sinn eines möglichst effizienten Umgangs mit Steuermitteln im öffentlichen Interesse gelegen und allgemein durch ein Organ der Gemeinde selbst notwendig und auch verhältnismäßig (grundrechtliches Gebot des gelindesten Mittels) ist. Außerdem soll die Kontrolle durch den Überprüfungsausschuss entfallen, wenn eine jährliche Prüfung durch dazu Befugte (etwa durch Wirtschaftsprüfer) durch Gesetz, Vertrag oder Satzung vorgesehen ist. Diesfalls ist der (private) Prüfbericht dem Überprüfungsausschuss vorzulegen.

Abgerundet sollen die Kompetenzen des Überprüfungsausschusses letztlich dadurch werden, dass die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen und Subventionen größeren Ausmaßes der Gemeinde nachgewiesen werden muss und dieser Nachweis dem Überprüfungsausschuss zuzuleiten ist (Abs 5).

Die Prüfkriterien Rechtmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit waren bislang zumindest nicht ausdrücklich im Gesetz enthalten, erscheinen aber für eine gesamthafte Prüfung der Gebarung unentbehrlich, sodass sie im Gesetz Aufnahme finden sollen (Abs 2 Z 5).

Die im Abs 6 vorgesehene Unterstützungspflicht des Gemeindeamts und das Recht auf Akteneinsicht sind im Wesentlichen den § 46 Abs 1 bzw den § 24 Abs 3 konkretisierende, aber nicht ausschließlich klarstellende Bestimmungen (etwa sind Abgaben-, Entgelt- und Tarifangelegenheiten im Einzelfall – im Gegensatz zu § 24 Abs 3 – nicht generell von der Akteneinsicht durch den Überprüfungsausschuss ausgeschlossen). Die Akteneinsicht steht dem Überprüfungsausschuss unabhängig davon zu, ob ein Gegenstand auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung steht.

Zu Z 15:

Die Verweisung auf § 87 der Gemeindewahlordnung wird aufgelöst und ihr Inhalt direkt zum Ausdruck gebracht. Die Informationsverpflichtung des Bürgermeisters ist ergänzt.

Zu Z 16:

Einmal im Jahr hat unabhängig von einem ausreichend unterstützten Bürgerantrag jedenfalls eine Gemeindeversammlung stattzufinden. Kommt es aber zu einer Gemeindeversammlung auf Grund eines von 10 % der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten unterstützten Antrags (Abs 1a), genügt diese, der Bürgermeister muss im gleichen Jahr nicht noch einmal eine Gemeindeversammlung abhalten; er ist mit der Durchführung der bürgerinitiierten Gemeindeversammlung auch seiner Pflicht nach Abs 1 nachgekommen.

Zu Z 18:

Die Fundstellenangabe ist irreführend und auch sonst entbehrlich.

Zu Z 19.1:

Das Vergabewesen wurde zwischenzeitlich durch Bundesgesetze, nunmehr das Vergabegesetz 2006, auch für die Gemeinden verbindlich geregelt. Die Verweisung auf eine Önorm ist überholt. (Vgl die Aufhebung des § 43 durch die Gemeinderechts-Novelle 2004, LGBl Nr 12.)

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.